FREIE WÄHLER BABENHAUSEN e.V.

Satzung des Stadtverbandes der FWB

Freie Wähler Babenhausen

Fraktionsgeschäftsordnung (FGO)

Stand: 4. April 2017

Präambel

(Eintragung, Zweck)

I

Vereinsregister

Wahlvorschlagsrecht

Gleichberechtigung

Die Freien Wähler Babenhausen sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 21-79) ein nichtwirtschaftlicher, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Dieburg (AG. Dbg. VR 838) eingetragener Verein. Der Verein übt das im hessischen Kommunalwahlgesetz (§ 10 KWG) geregelte Wahlvorschlagsrecht von Wählergruppen im Sinne des Artikel 21 [Parteien] des Grundgesetzes für Kommunalwahlen aus. Die Freien Wähler Babenhausen handeln innerhalb ihres kommunalen Tätigkeitsgebietes analog den Bestimmungen des Parteiengesetzes (Parteiengesetz §§ 1-41). Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gleichberechtigung von Mann und Frau des Art. 3 des Grundgesetzes gilt ohne weitere Benennung für alle Regelungen der Satzung und der Fraktionsgeschäftsordnung (FGO), soweit die Gesetze nichts anderes regeln.

II

Ideologiefreiheit

sachbezogene Bürgerpolitik

Die Freien Wähler Babenhausen (FWB) wollen ohne jegliche politische Ideologie auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berufung auf die Freiheit der Wahlen des Artikel 38 GG und der Verfassung des Landes Hessen in freier und toleranter Grundhaltung eine sachbezogene und im Interesse der Bürger liegende Kommunalpolitik betreiben und an der Bildung des politischen Willens der Bürger auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in lokalen und regionalen Körperschaften beteiligen, auf die politische Entwicklung in den Vertretungen und den Ausführenden Organen Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen den Bürgern und den Verwaltungsorganen sorgen.

A. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1 (Name)

Kurzbezeichnung FWB

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Babenhausen. In der Kurzform wird er als FWB bezeichnet. Die dem Stadtverband untergeordneten Ortsverbände führen die Kurzbezeichnung und ihre entsprechenden Ortsteilnamen.

Ortsteile

§ 2 (Sitz)

Der Sitz des Stadtverbandes der Freien Wähler Babenhausen ist in 64832 Babenhausen, Landkreis Darmstadt – Dieburg, Hessen, Deutschland.

§ 3 (Tätigkeitsgebiet)

Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Babenhausen einschließlich aller Ortsteile. Der Stadtverband kann nach den Bestimmungen dieser Satzung in Kreisverbänden, Landesverbänden und Bundesverbänden der Freien Wähler Gemeinschaft (FWG) Mitglied werden. Die Mitwirkung wird in den Mitgliederbestimmungen dieser Verbände geregelt.

Vereinen

(2) Die FWB kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele in dafür zweckmäßige Vereine und Organisationen eintreten.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Assoziierte Mitgliedschaft) entfallen

§ 5 (Freie Mitgliedschaft) entfallen

§ 6 (Vollmitgliedschaft)

(1) Vollmitglied der FWB kann jeder werden, der die Voraussetzungen der Kommunalfreiheit des § 4 Abs. (3) besitzt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei dem keine Ausschlussgründe vorliegen und wer der FWB nahe steht und ihre Grundwerte und Ziele fördern und verbreiten will.

100% Engagement

(2) Wer dauerhaft an der politischen Arbeit der FWB mitwirken oder teilhaben möchte und den Zugang zu allen Veranstaltungen und Versammlungen der FWB und die Wählbarkeit in alle Ämter, Gremien und sonstigen Organisationsstrukturen und das volle Stimmrecht gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Satzung haben möchte, muss ausdrücklich die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen und auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes den Status eines Vollmitgliedes erhalten.

(3)
Jedes Vollmitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten; das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 7 (Gastmitgliedschaft) entfallen

§ 8 (Pflichten)

Grundverpflichtung aller Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Grundwerte diese Satzung und die nach demokratischen Prinzipien festgelegten Ziele des Vereins zu fördern und in ihrer Umsetzung nicht zu behindern.

§ 9 (Wirksamkeit)

(1) Die Mitgliedschaft im Sinne der §§ 5-7 wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

§ 10 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zum Verein entfallen sind.

Widerruf der Mitgliedschaft

(2) Der Vereinsvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wen das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen diesen Widerruf innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Vereinsvorstand einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

Austritt

(3) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens ein Monat vor Jahresende zu erklären. Er wird mit dem Zugang wirksam. Bereits geleistete Mitgliederzahlungen werden nicht zurückerstattet. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

Streichung

(4) Als Erklärung des Austritts aus dem Verein (Streichung) ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliederzahlungen länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und dem Hinweis auf die Folgen bei weiterer Zahlungsverweigerung, nicht bezahlt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussverfahren

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag der erweiterte Vereinsvorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Vollmitglied der FWB. Der Ausschluss wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ohne Antrag.

Ausschlussgründe

(6) Antragspflichtige Ausschlussgründe sind:

1. ein schwerer, vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung des Stadtverbandes
2. vorsätzliches, vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Ausschlussantrag

(7) Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Amt und Mandat des Antragstellers
2. Name, Amt und Mandat des Auszuschließenden

3. Ausschlussgrundlage gemäß Satzung
4. Begründung des Ausschlussverfahrens
5. Rechtsbehelfsbelehrung
6. Ort, Datum, Unterschrift

Widerspruchsrecht

(8) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der erweiterte Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten.
Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich.

(9) Auszuschließende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihre Ämter und Funktionen ruhen. Sie dürfen an keinen Sitzungen und Beratungen teilnehmen.

Wiederaufnahme

(10) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Stadtverband aufgenommen werden.

(11) Mit der Auflösung des Stadtverbandes erlischt jegliche Mitgliedschaft automatisch.

(12) *Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder*

C. Finanzordnung

§ 11 (Finanzierungsbeiträge)

(1) Der Verein der FWB finanziert seine ständige Vereinstätigkeit und die erforderlichen Aufwendungen zur Erreichung seiner Vereinsziele sowie im besonderen die Aufwendungen zur Teilnahme an den Kommunalwahlen aus *Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen*.

Spendenfinanzierung

(2) Mitglieder im Sinne der § 5 (Freie Mitgliedschaft) und § 7 (Gastmitgliedschaft) sollen entsprechend ihrer Möglichkeiten und der Aufwendungen des Vereins für ihre Mitwirkung und Teilhabe durch regelmäßige, jährliche freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung des Vereines beitragen. Ihre freiwilligen Zuwendungen werden als Spenden verbucht und sollen gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der beitragspflichtigen Vollmitglieder eingezahlt werden.

(3) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Die Mitgliederbeiträge eines Mitgliedes sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich zu zahlen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand für maximal ein Jahr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Verlängerung bedarf eines neuen Antrags.

D. Organe

§ 12 (Organe des Stadtverbandes)

(1) Die Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. der politische Vorstand.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

Demokratiegrundsatz

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.

Einberufung

(2) Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung in der Babenhäuser Zeitung.

Tagesordnung

(3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge

(4) Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der an-

anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen. **Dringlichkeitsanträge**

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zweckes und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen. **Sondersitzungen**

(6) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

(7) Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 14 (Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung) **Vereinsprozedere**

(1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Debatte um die politischen Richtlinien der FWB
2. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Finanzprüfer. **Basisdemokratie**
3. *Beschluss über die Höhe von Beiträgen.*
4. Beschluss über Satzungsänderungen.
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Wahl der Finanzprüfer

§ 15 (Versammlungsleitung und Beschlussfassung)

Beschlussfähigkeit

(1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Stadtverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und die Satzung nichts anderes regelt.

Beschlussfassung

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.

Wahlhandlungen

(4) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen, für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(5) Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der Wahlhelfer.

(6) Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

(7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Absatz (4) und (5) sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.

(8) Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.

Protokollführung

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen

§ 16 (Vorstand)

(1) Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende mitwirken soll. Er hat den 2. Vorsitzenden stets ausreichend über die Geschäfte zu informieren sodass der sie im erklärbaren Verhinderungsfall führen kann.

rechtliche Vertretung der FWB

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Vereinsvorstand

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Finanzverwalter
4. dem Protokollant
5. 2 Beratern

Seine Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Amtszeit

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird zum politischen Vorstand ergänzt durch:

politischer Vorstand

1. den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter
2. den Fraktionsgeschäftsführer
3. den Ausschussvorsitzenden
4. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher)

zur engeren Zusammenarbeit mit der Fraktion

(4) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist berechtigt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Er betreibt und koordiniert die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, wenn keine anderen Regelungen durch den Vorstand getroffen sind.

Öffentlichkeitsarbeit

(5) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(6) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

(7) Während der Dauer der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

§ 17 (Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes)

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die politische Führung des Stadtverbandes der FWB und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. **Konsultationspflicht**
2. Die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen Fragen der Kommunalpolitik.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung, Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung der Beiträge.
4. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
5. Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern
6. Streichungen aus der Mitgliederliste.
7. Bewilligung von Ausgaben.
8. Abschluss und Kündigung von Verträgen.

(2) Die Finanz- und Kontoführung obliegt dem Finanzverwalter.

(3) Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vorstand festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbstständig. **Ressortarbeit**

(4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel einmal im Monat statt, außer in den Sommerferien. Andere Termine können vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. **Beschlussfähigkeit Vorstand**

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Der politische Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Die Richtlinien der Politik der FWB **Richtlinienkompetenz**
2. Einsetzen von Arbeitsausschüssen, Wahllistenaufstellung
3. Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte

ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung

4. Ausschluss von Mitgliedern

(8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

(9) Die Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 18 (Finanzprüfer)

(1) Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Finanzprüfer sind verpflichtet, die Finanzführung des Stadtverbandes und der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Finanzprüfer ist nicht zulässig.

(2) Über die Finanzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Finanzprüfung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Finanzprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Finanzverwalters beantragen.

§ 19 (Satzungsänderung)

(1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der politische Vorstand.

§ 20 (Auflösung des Stadtverbandes)

(1) Der Stadtverband der FWB Babenhausen besteht als solcher, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.

(2) Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Babenhausen, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger ist ein Stadtverband, der die Präambel und die §§ 1-3 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Stadt das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Sie ist gemeinsam mit der Fraktionsgeschäftsordnung (FGO) zu unterzeichnen.

Fraktionsgeschäftsordnung (FGO) der FWB

§ 1 (Freies Mandat)

Grundsatz der FWB

(1) Mitglieder die über die offene Liste der FWB zu den Kommunalwahlen ein Mandat erhalten haben sind Vertreter der ganzen Bürgerschaft von Babenhausen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Mandatsfreiheit

§ 2 (Fraktionssitzungen)

Mitwirkungspflicht

(1) Mandatsträger der FWB wirken an der politischen Willensbildung der Fraktionen der FWB mit und sind verpflichtet an deren nach demokratischen Grundsätzen geführten Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Fraktionssitzungen bereiten die jeweiligen Sitzungen der städtischen Gremien in denen Mandatsträger der FWB vertreten sind anhand der Tagesordnungen vor.

(3) Der Fraktionsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Fraktionssitzung.

(4) Zu einer Fraktionssitzung muss nicht eingeladen werden. Sie findet regelmäßig, mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin des städtischen Gremiums, zu einem von der Fraktion festzusetzendem Zeitpunkt statt.

Fraktionssicherheit

(5) Die in den Fraktionssitzungen getroffenen Vereinbarungen und Ergebnisse sind in den Sitzungen der städtischen Gremien so zu vertreten. Vertritt ein Mandatsträger gemäß § 1 FGO in einer Abstimmung eine Einzelmeinung, so hat er dies in einem Redebeitrag zu begründen und ausreichend kenntlich zu machen.

Kennzeichnung von Einzelmeinung

§ 3 (Fraktionsmitglieder)

Teilnahmepflicht

(1) Fraktionsmitglieder haben die Pflicht an den Sitzungen der städtischen Gremien teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie nach Möglichkeit einen Stellvertreter zu entsenden. Eine voraussehbare Abwesenheit ist beim Fraktionsvorsitzenden oder einem Fraktionsmitglied frühzeitig anzuzeigen.

(2) Nehmen Fraktionsmitglieder über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen nicht an den Sitzungen der städtischen Gremien teil, werden sie vom Fraktionsvorstand aufgefordert das Mandat niederzulegen oder aus der Fraktion ausgeschlossen.

Fraktionsausschluss

(3) Ein Fraktionsausschluss muss mit der Mehrheit der Fraktionsmitglieder auf Antrag beschlossen werden.

(4) Ein Fraktionsausschluss kann in einem besonders schweren Fall zu einem in der Satzung der FWB geregelten Ausschlussverfahren aus dem Stadtverband der FWB führen.

§ 4 (Fraktionsvorstand)

Fraktionsleitung

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Gegebenenfalls dem Fraktionsgeschäftsführer sowie dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

(2) Der Fraktionsvorsitzende und der Stellvertreter wird aus den Mitgliedern der Fraktion für 1 Jahr gewählt. Zu deren Wahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder.

Vertretungsanspruch

(3) Der Fraktionsvorsitzende ist nach allen Seiten der 1. Vertreter der Fraktion. Er kann Aufgaben an den Fraktionsvorstand und an Fraktionsmitglieder übertragen.

Rederecht

(4) Der Fraktionsvorsitzende hat das Rederecht für die Fraktion und hält die Haushaltsrede. Er kann sein Rederecht an jedes Fraktionsmitglied abgeben.

(5) Ausschussvorsitzende haben neben dem Fraktionsvorsitzenden das Rederecht für die Belange ihres Ausschusses.

Vereinsverpflichtung der Fraktion

(6) Der Fraktionsvorstand ist verpflichtet die politischen Richtlinien des Stadtverbandes der FWB im Sinne der Satzung mitzugestalten und zu vertreten.

Negative Richtlinienkompetenz

(7) Der gesamte Fraktionsvorstand kann in schweren Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Stadtverbandes der FWB durch Mehrheitsbeschluss des politischen Vorstandes von seinen Ämtern enthoben werden.

(8) Der Fraktionsvorstand hat Selbstauflösungsrecht. Zur Auflösung ist eine Frist von 3 Monaten ab der Beschlussfassung bis zur Niederlage einzuhalten.

§ 5 (Fraktionsgeschäftsführung)

(1) Die Fraktionsgeschäftsführung liegt beim Fraktionsvorsitzenden. Er kann die Aufgaben auf ein Fraktionsmitglied übertragen.

Selbstverpflichtung zur Verwendung von Fraktionsgeldern

(2) Der Fraktionsgeschäftsführer hat die Richtlinien für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen vom

Arbeitskreis Hessischer Revisionsämter vom 18. November 2004 einzuhalten.

Führung von Verwendungs-nachweisen

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist über Verwendungsnachweise zu dokumentieren.

Auskunftspflicht

(4) Die Fraktionsgeschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes auskunftspflichtig. Sie hat auf Anfrage alle Unterlagen offen zu legen.

§ 6 (Fraktionszuwendungen)

Grundsatz der Notwendigkeit

(1) Fraktionszuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Babenhausen sind ausschließlich zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands, der zur Erfüllung der Aufgaben der Fraktion erforderlich ist zu verwenden.

Grundsatz der Sparsamkeit

(2) Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist sich auf den notwendigen Aufwand zu beschränken und sind die Grundsätze der Sparsamkeit zu beachten.

Diese Satzung und die dazugehörige Fraktionsgeschäftsordnung (FGO) beruht auf der am 27. März 1995 beim Amtsgericht Dieburg eingetragenen Satzung des Stadtverbandes der Freien Wähler Babenhausen (FWB), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1995 beschlossen wurde.
Am 04.04. 2017 wurde von der Mitgliederversammlung die hier vorliegende Fassung beschlossen. Die Satzung ist geändert in §§: § 4; § 5; § 6 Absatz 3; § 7; § 10 Absatz 4 - persönlich gestrichen; § 10 Absatz 12; § 11 Absatz 1, 3, 4, 5 und § 14 Absatz 1 Pkt. 3.
Sie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes und der beurkundenden Mitglieder:

Otto Gumz
Ehrenvorsitzender

Oliver Bludau
1. Vorsitzender

Hans Henning Malmendier
2.Vorsitzender

Günther Majewski
Finanzverwalter

Kurt Lambert
Bürgermeister a.D.

Hans Jürgen Göbel

Willi Frank

Babenhausen, den 14. Dezember 2005